



6. Gemeinderatssitzung 2002

NIEDERSCHRIFT

vom 11. Dezember 2002 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs (ÖVP Fraktion)
- 3.) Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss (ÖVP Fraktion)
- 4.) Voranschlag 2003
- 5.) Beschlüsse zum Voranschlag 2003
- 6.) Sanierungsarbeiten bei Wasserleitungen in Groß Gerungs; Darlehensaufnahme
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Hochwasser 2002 BA 7
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG; Beschlussfassung
- 8.) Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen
- 9.) Kostenerhöhung der Betreuung für die Aktion Stadterneuerung; Beschlussfassung
- 10.) Stadterneuerung Groß Gerungs – Grundsatzentscheidung zur Durchführung eines Wettbewerbes für eine Logo- und Sloganentwicklung
- 11.) Grabfundamente im Gemeindefriedhof von Groß Gerungs;
Festsetzung des Kostenbeitrages
- 12.) Stadtbücherei Groß Gerungs; Festsetzung der Leihgebühren
- 13.) FF Griesbach; Subventionsansuchen
- 14.) FF Nonndorf, Subventionsansuchen
- 15.) Gemeinschaft Ober Rosenauerwald;
Subventionsansuchen zur Erhaltung eines Marterls

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

16.) Wohnbauförderungsansuchen
Johann u. Evelyn Penz, Kl. Gundholz

17.) Personalangelegenheiten

Anwesend: Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP),
Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Karl Binder (ÖVP), Gerhard Bauer (ÖVP), Karl Eichinger (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Franz Krammer (SPÖ), Herbert Preiser (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP), Franz Zeinzinger (ÖVP)

entschuldigt: Stadtrat Karl Grünstäudl (SPÖ), die Gemeinderäte Josef Bröderbauer (ÖVP), Günter Haslinger (SPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Martin Weichsbaum (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

AUSFÜHRUNG

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck als Vorsitzender stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 stellt, dass die Tagesordnung um den Sitzungspunkt

ABA Groß Gerungs – Hochwasser, Bauabschnitt 07 – Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds; Beschlussfassung

erweitert werden soll.

Als Begründung führt er an, dass das Schreiben über die Zusicherung von nicht rückzahlbaren Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2002 am 10. Dezember 2002 eingelangt ist. In den „Allgemeinen Bedingungen“ wird in diesem Schreiben angeführt, dass die Annahmeerklärung mit rechtskräftigem Beschluss bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen ist. Damit nicht die Gefahr besteht, dass eine eventuell im nächsten Jahr nicht rechtzeitig stattfindende Gemeinderatssitzung die Beschlussfassung über die Annahme gefährdet, ersuchte er um Erweiterung der Tagesordnung um den o.a. Sitzungspunkt.

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck führt die Abstimmung über seinen Antrag durch.

Ergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag als Punkt 8.) nach dem Tagesordnungspunkt

7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Hochwasser 2002 BA 7
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG; Beschlussfassung

eingefügt wird. Sämtliche nachfolgenden Sitzungspunkte werden laut Einladungskurrende um die Zahl 1 erhöht und in dieser Reihenfolge behandelt.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 29. August 2002 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde. Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

GR Karl Eichinger (ÖVP) trifft ein.

2.) Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs (ÖVP Fraktion)

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Josef Brandstätter (ÖVP Fraktion) ist mit Wirksamkeit 30. November 2002 durch Verzicht aus dem Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausgeschieden (§ 111, Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Gemäß § 115 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss binnen zwei Wochen die Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattfinden.

Die Wahlpartei Österreichische Volkspartei (ÖVP) hat für die Ergänzungswahl das Klubmitglied Gemeinderat Karl Eichinger zur Wahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag wurde von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei unterfertigt.

Der Wahlvorgang wurde in einer eigenen Niederschrift protokolliert, da diese von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt werden musste.

Bei der Ergänzungswahl wurde das Gemeinderatsmitglied Karl Eichinger in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewählt.

Herr GR Franz Krammer (SPÖ) bedankt sich bei Herrn Stadtrat Karl Eichinger für die gute Zusammenarbeit im Prüfungsausschuss.

3.) Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss (ÖVP Fraktion)

Sachverhalt:

Da Herr Gemeinderat Karl Eichinger (ÖVP Fraktion) in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewählt wurde, scheidet er gemäß § 107 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 als Mitglied des Prüfungsausschusses aus.

Es muss daher eine Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

Die Wahlpartei Österreichische Volkspartei (ÖVP) hat für die Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss das Mitglied des Gemeinderates Franz Holzmann zur Wahl in den Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 98 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist gegeben.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Karl Einfalt (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates Gerhard Bauer (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene und geheim durchgeführte Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei Österreichische Volkspartei (ÖVP) ergibt:

abgegebene Stimmzettel: 19

ungültige Stimmzettel: 1

gültige Stimmzettel: 18

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 leer

Von den gültigen Stimmzettel lauten

auf das Gemeinderatsmitglied Holzmann Franz 18 Stimmzettel

Das Gemeinderatsmitglied Franz Holzmann ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

Das Mitglied des Gemeinderates Herr Franz Holzmann gibt über Befragen an, dass er die Wahl annimmt.

4.) Voranschlag 2003

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2003 lag in der Zeit vom 26. November 2002 bis 10. Dezember 2002 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2003 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2003 eingebracht.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2003 beschließen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2003 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.) Beschlüsse zum Voranschlag 2003

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2003 beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2006
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum Voranschlag 2003
- die Höhe des erforderlichen Kassenkredites gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973
- den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse zum Voranschlag 2003 fassen:

- den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2006
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA
- die Höhe der erforderlichen Kassenkredite im Gesamtbetrag von € 319.759,50 (Bank u. Sparkassen AG € 218.018,50; Raiba Groß Gerungs € 65.405,--; Volksbank Groß Gerungs € 36.336,--)
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages in der Höhe von **€ 1,035.000,--**
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. der Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 1.000,--** so ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 4.000,--** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.) Sanierungsarbeiten bei Wasserleitungen in Groß Gerungs; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Zwecks Ausfinanzierung der Sanierung der Wasserleitungen, welche im Zuge der Grabungsarbeiten der Fernwärme Groß Gerungs erfolgten, muss ein Darlehen aufgenommen werden welches auch im Voranschlag vorgesehen wurde.

Es wurden daher die Bank u. Sparkassen AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenkasse Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot bis Dienstag, 03. Dezember 2002, 11.00 Uhr abzugeben.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens: € 50.000,--
mit halbjährlich dekursiver Zinsverrechnung sowie
Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum 01.03
und 01.09. eines jeden Jahres
Laufzeit: 10 Jahre

Zuzählung: 30.12.2002

Erste Zinsenzahlung: 01.03.2003

Erste Kapitaltilgung: 01.03.2003

Verzinsung: fix auf die gesamte Laufzeit
ohne Zuzählungs- und Bearbeitungsgebühren

Tageberechnung: 30/360

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs	Zinssatz 4,71 % fix auf Laufzeit 10 Jahre sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung als Alternative variabler Zinssatz derzeit
3,21 % gebunden an den Euribor, klm/360 Raiba Groß Gerungs, 3920 Gr.Gerungs sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung	Zinssatz 4,95 % fix auf Laufzeit 10 Jahre
Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung	Zinssatz 4,96 % fix auf Laufzeit 10 Jahre
Bank u. Sparkassen AG, 3920 Gr.Gerungs sonstige Bed. lt. Anbotsaufforderung	Zinssatz 4,99 % fix auf Laufzeit 10 Jahre

Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens von € 50.000,-- bei der Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs mit einem Fixzinssatz von 4,71 % auf 10 Jahre beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Hochwasser 2002 BA 7
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Auf Grund der Schäden an der Kläranlage Groß Gerungs durch das Augusthochwasser 2002 wurde gemäß Umweltförderungsgesetz 1992 im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung um eine Förderung angesucht.

In der 31. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft am 13. November 2002 wurde das Ansuchen durch Bundesminister Mag. Wilhelm Molterer positiv beurteilt.

Es wurde ein Förderungsvertrag übermittelt, welcher aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunal Kredit Austria AG, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgeschlossen wird.

Die wichtigen Inhalte des Förderungsvertrages:

Antragsnummer A2022067

Bezeichnung PABA BA7

Funktionsfähigkeitsfrist 31.05.2003

Ausmaß der Förderung:

vorläufiger Fördersatz 8 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 99.000,-- und die vorläufige Pauschalförderung von € 19.800,--. Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 27.720,--.

Die Förderung wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Die Annahme des Förderungsvertrages muss innerhalb von drei Monaten durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG vom 13.11.2002, Antragsnummer A202067, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die PABA BA7 und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.) **ABA Groß Gerungs – Hochwasser, Bauabschnitt 07 – Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 03. Dezember 2002, Kennzeichen WWWF-21-2080070/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, HW 2002, Bauabschnitt 07, eine Förderzusicherung übermittelt.

Unter Zugrundelegung von **Investitionskosten** in der Höhe von **€ 99.000,-** werden auf Grund der dem Antrag zu Grunde gelegten Beilagen **nicht rückzahlbare Fördermittel** aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds im vorläufigen Ausmaß von **22 %** der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderbetrag in der Höhe von **€ 21.780,-** zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss eine rechtsverbindliche, schriftliche Annahmeerklärung abgeben, dass die Zusicherung vorbehaltlos angenommen wird.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 03. Dezember 2002, WWF-21-2080070/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, HW 2002, Bauabschnitt 07, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.) **Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen**

Sachverhalt:

Durch gesetzliche Bestimmungen muss die Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen angepasst werden. Die zur Zeit geltende Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25. April 2001 beschlossen.

Die neu zu beschließende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung überarbeitet. Es wurden nur jene Adaptierungen durchgeführt, welche auf Grund des gesetzlichen Auftrages notwendig waren.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, mit der die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen (Sonderurlaube u. außerordentliche Vorrückungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 aufgrund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie des § 20 des NÖ

Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im entsprechenden Dienstvertrag die Anwendung dieser Verordnung vereinbart wird. Dies gilt auch für nicht ständig Bedienstete.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 oder dem dem NÖ Gemeinde-Vertrags-bedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Die in diesen Abschnitten genannten Nebengebühren gelten für ein volles Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigten gebühren diese Nebengebühren im aliquoten Ausmaß.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung in ununterbrochener Reihenfolge länger als 4 Wochen dauert, die Zulage dem Vertreter gewährt.

II. Abschnitt

GELDBEZÜGE

§ 3

Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Teilnehmer an Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:

- a) für die wöchentliche An- und Rückreisekosten das gemäß § 3(1) dieser Verordnung gebührende Kilometergeld.
- b) je Kurstag ein Taschengeld von 5,00 EURO. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich die Tagesgebühr der Landes-Reisegebührenvorschrift erhöht.

§ 4 Mehrdienstleistungs-Entschädigung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 Abs.2 der GBDO 1976.
2. Für tatsächlich anfallende Überstunden im gesamten Verwaltungsbereich der Gemeinde ist – sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird – die Grundvergütung sowie der Überstundenzuschlag gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 BGBDO zu ermitteln.
3. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages und eventuell erforderlicher Nachtragsvoranschläge erhalten die damit betrauten Bediensteten eine einmalige Abgeltung der entstehenden Mehrarbeit im Ausmaß von 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 4 (1) dieser Verordnung. Mit dieser Zuwendung sind Überstunden, die aus diesen Arbeiten resultieren, bis zu einem Höchstausmaß von zehn Normal-Überstunden abgegolten.
4. Den Bediensteten des Zentralamtes und des Standesamtes gebührt infolge der permanenten personellen Unterbesetzung eine Entschädigung. Diese beträgt jährlich 66 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Diese Leistungszulage ist zu einem Drittel im Monat Juli und zu zwei Dritteln im Monat Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen.

§ 5 Sonderzulagen

1. Kassenverwalterentschädigung
Sofern ein Gemeindebediensteter vom Gemeinderat zum Kassenverwalter bestellt wurde, gebührt diesem eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 25,4 %

Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Mit der Gewährung dieser Entschädigung sind Überstunden bis zu einem Höchstausmaß von 20 Überstunden pro Monat abgegolten. Für die Ermittlung dieses Höchstausmaßes ist der Jahresdurchschnitt anzusetzen. *Ab dem Jahre 2004 ist die Anzahl dieser Überstunden in Relation mit dem jeweils gültigen Stundensatz neu zu berechnen, wobei kaufmännisch auf volle Stunden auf- oder abzurunden ist.*
2. Fehlgeldentschädigung
Der in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier erhält eine monatliche im vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 2,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

3. Schmutzzulage
Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 6,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
4. Sonderzulage gem. § 47 Abs.3 GBDO
Sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Groß Gerungs, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten eine Sonderzulage von 4 % des Gehaltes zuzüglich einer eventuellen Personalzulage.
5. Erschwerniszulage
Den Schulwarten, Hallenbad-Bediensteten und Kindergarten-Helferinnen gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc) eine Erschwerniszulage. Diese beträgt monatlich:
 - a) für Schulwarte 3,8 % des Monatsentgeltes der *Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.*
 - b) für Bedienstete des Hallenbades und der Sauna 2,5 % des Monatsentgeltes der *Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO*
 - c) für Kindergarten-Helferinnen 1,9 % des Monatsentgeltes der *Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO*
 - d) dem Leiter des Bauamtes gebührt als Abgeltung aller anfallender Außendienste eine Erschwerniszulage im Ausmaß von 10,2 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
6. EDV-Zulage
Dem Leiter der EDV-Abteilung (Systemverantwortlicher) und dessen Stellvertreter gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche EDV-Zulage in Höhe von 10,2 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO. Den anderen Bediensteten des Zentralamtes und des Standesamtes, die überwiegend mit der Erfassung von Daten mittels Bildschirm befasst sind, gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche EDV-Zulage in der Höhe von 5,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
7. Wechseldienstzulage
Aufgrund der regelmäßigen, ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage, fortlaufenden Dienstleistung im Hallenbad und in der Sauna gebührt den dort Bediensteten eine Wechseldienstzulage gemäß § 48 GBDO und die Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 46 Abs. 5 GBDO.
8. Chlorzulage
Den Bediensteten des Hallenbades und des Wasserwerkes, welchen die Desinfizierung (Chlorierung) des Badewassers bzw. des Trinkwassers obliegt, gebührt eine Chlorzulage (Gefahrenzulage). Diese beträgt monatlich 4,3 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
9. Gefahrenzulage
 - a) Dem bestellten Totengräber gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt je Begräbnis 2,3 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
 - b) *Einem weiteren Bediensteten, der beim Öffnen eines Grabes mitarbeitet gebührt diese Gefahrenzulage in halber Höhe.*

c) *entfällt.*

10. Bauhofleiter-Stellvertreter-Zulage

Dem stellvertretenden Bauhofleiter gebührt für die Zeit der Abwesenheit des bestellten Bauhofleiters eine Entschädigung für die Übernahme der Verantwortung für diesen Zeitraum. Diese Zulage beträgt je Stunde der Vertretertätigkeit 0,07 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

Bekleidungszuschuss für Standesbeamte

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GBDO zu gewähren ist.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt 35,6 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO und ist im Monat März eines jeden Jahres auszuführen. Sie ist auch jenem Standesbeamten-Stellvertreter, der überwiegend die Stellvertretung inne hat, zu gewähren. Damit sind alle für die Stellvertretung anfallenden Erschwernisse wie Bekleidung und Mehrarbeit abgegolten.

Diese Regelung gilt nur für derzeit bestehende Dienstverhältnisse.

§ 7

Streitfälle

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben entscheidet das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).

§ 8

Wirksamkeit

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Vorschriften außer Kraft.

III. Abschnitt

NATURALBEZÜGE

§ 9

Dienstbekleidung

Anstelle von Arbeitskleidung erhalten nachstehende Bedienstete einen jährlichen Zuschuss zum Ankauf und zur Instandhaltung der Arbeitskleidung.

1. Bauhofarbeiter erhalten einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 60,00 EURO.
2. Kindergartenhelferinnen, Schulwarte, *Bedienstete von Hallenbad und Sauna*, sowie Reinigungskräfte, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 20,00 EURO.

Diese Zuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres auszuzahlen.

IV. Abschnitt

§ 10 Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 93 GBDO:

- | | |
|--|------------------|
| a) Bei Geburt eines leiblichen Kindes | 3 Arbeitstage |
| b) Bei standesamtlicher Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| c) Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend) | 3 Arbeitstage |
| d) Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister oder sonstiger im Hausverband lebender Personen, für die der Bedienstete für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist | 3 Arbeitstage |
| e) Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, <i>Schwiegereltern</i> , Geschwister und Enkelkinder wenn diese nicht im Hausverband leben | den Begräbnistag |

Diese Sonderurlaube sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren. Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

V. Abschnitt

AUSSERORDENTLICHE VORRÜCKUNGEN

§ 11 Geltungsbereich der AO Vorrückungen

Den Bediensteten, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten abhängig von der Dienstzugehörigkeit außerordentliche Vorrückungen gem. § 18a GVBG.

Davon ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Anlassfalles in einer Grund-, Leistungs- oder Funktionsverwendung höher als „V“ befinden.

§ 12
Ausmaß der AO Vorrückungen

	Dauer des Dienstverhältnisses	AO. Vorrückungen
a)	5 Jahre	1 Stufe
b)	10 Jahre	1 Stufe
c)	15 Jahre	1 Stufe
d)	20 Jahre	1 Stufe
e)	30 Jahre	1 Stufe
f)	35 Jahre	1 Stufe

Hat der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Anlassfalles gemäß § 12 lit.a noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet, gebühren zwei Vorrückungsstufen, womit aber die ao. Vorrückung gemäß § 12 lit.b außer Kraft tritt, d.h. anlässlich des 10-jährigen Dienstjubiläums wird keine ao. Vorrückung mehr gewährt.

§ 13
AO Vorrückungen anlässlich Dienstprüfungen

Für die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung gebühren ebenfalls außerordentliche Vorrückungen. Diese betragen für die Ablegung im Dienstzweig

V bzw. 5 1 Stufe
VI bzw. 6 1 Stufe

Ist trotz Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Dienstzweig VI bzw. 6 keine Einreihung in diesen Dienstzweig innerhalb von zwei Jahren vorgesehen, so gebühren 2 Vorrückungsstufen.

Bei der anlässlich einer Überstellung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe VI bzw. 6 durchzuführenden neuen Stichtagsermittlung sind alle auf Grund dieser Regelungen bisher gewährten ao. Vorrückungen außer Ansatz zu lassen.

§ 14
Wirksamkeit der AO Vorrückungen

Die Gewährung der ao. Vorrückungen gilt, wenn der Anlassfall sich in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April befindet, mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Jänner. Befindet sich der Anlassfall in der Zeit vom 2. April bis 1. Oktober, so wird die ao. Vorrückung mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Juli wirksam.

VI. Abschnitt

ENTLOHNUNG NACH STUNDEN

§ 15
Stundensätze

Für Aushilfsarbeiten bzw. für nicht ständig Bedienstete, auf die nicht die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind und keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Entlohnung entsprechend den geleisteten Stunden vorzunehmen.

Der Stundensatz beträgt

- a) für geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabzug 0,35 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
- b) für Beschäftigte mit Sozialversicherungsabzug 0,43 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

Der Stundensatz ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10.) Kostenerhöhung der Betreuung für die Aktion Stadterneuerung;
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat am 22. Juni 2001 das Arbeitsübereinkommen Stadterneuerung Groß Gerungs beschlossen.

In diesem Arbeitsübereinkommen wurde festgehalten, dass der Subventionsbetrag für den Verband pro Jahr € 23.255,31 beträgt. Der Förderbetrag der Koordinierungsstelle für Stadterneuerung für die Betreuung durch den Verband beträgt € 14.5434,57. Daraus ergeben sich Kosten für die Stadtgemeinde Groß Gerungs von € 7.267,28 pro Jahr.

Nun werden jedoch von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung € 26.453,50 als Subventionsbetrag gefordert wobei jedoch der Förderbetrag von € 14.534,57 unverändert bleibt. Aus dem Inhalt des Arbeitsübereinkommen könnte man schließen, dass eventuell der Förderbetrag geringer werden könnte, da darum jedes Jahr neuerlich angesucht werden muss. Es soll nun eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob ein um € 3.198,49 höherer Betrag für die Betreuungsleistung in der Aktion Stadterneuerung akzeptiert wird.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs nur ein Betrag von € 23.255,31 als Subventionsbetrag für die NÖ Dorf- und Stadterneuerung bezahlt wird. Die Erhöhung auf € 26.453,50 wird nicht akzeptiert, da dies auch im Arbeitsübereinkommen der Stadterneuerung Groß Gerungs nicht angeführt war.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.) Stadterneuerung Groß Gerungs – Grundsatzentscheidung zur Durchführung eines Wettbewerbes für eine Logo- und Sloganentwicklung

Sachverhalt:

In der 2. Sitzung des Stadterneuerungsbeirates der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 21. Oktober 2002 wurde beschlossen, dass ein Wettbewerb für eine Logo- und Sloganentwicklung durchgeführt werden sollte. Es soll eine Grundsatzentscheidung darüber getroffen werden, ob ein Wettbewerb zur Entwicklung eines Logos und eines

Slogans für die Stadtgemeinde Groß Gerungs durchgeführt werden soll und ob bzw. welcher Betrag an die teilnehmenden Werbefirmen ausbezahlt werden soll.

Diesbezüglich wurde von Herrn Dipl.-Ing. FH Markus Kienast, 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 298, und von Frau DI Elisabeth Gröbl eine Ausschreibung vorbereitet welche in der Stadtratssitzung diskutiert wurde.

Herr Dipl.-Ing. FH Kienast hätte vorgeschlagen, dass die Ausschreibung an Herrn Johannes Krtek, 3910 Rudmanns 3, an Herrn Dipl.-Ing. FH Johann Kremmeier, 4020 Linz, Herrenstraße 23 und an Herrn Dipl.-Ing. FH Martin Spanring, 5201 Seekirchen bei Salzburg, Augerbachstrasse 5 zugesandt werden soll.

Als Ansprechpartner, Projektmanager und Einreichstelle würde Herr Dipl.-Ing. FH Markus Kienast fungieren.

Einreichtermin wäre der 16. Jänner 2003. Präsentation am 21. Jänner 2003. Es erfolgt dann die Ermittlung eines Siegers in einer Jurysitzung wobei jedoch die Kostenfrage nicht in den Juryentscheid einfließen soll.

Danach wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit dem Sieger in Auftragsverhandlungen eintreten. Für jene, die den Wettbewerb nicht für sich entscheiden können ist ein Abschlagshonorar von € 380,-- exkl. Ust. vorgesehen. Erfolgt keine Auftragsvergabe, wird dem Gewinner ein erhöhtes Abschlagshonorar von € 570,-- exkl. Ust. ausbezahlt.

Budget 2003

VA-Stelle 5/3631-7230 VA Betrag: € 6.500,-- frei: € 6.500,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass eine Ausschreibung in Form eines Wettbewerbes durchgeführt werden soll.

Der Gegenstand dieser Ausschreibung soll die Erstellung eines Logos mit Slogan für die Stadtgemeinde Groß Gerungs, die Erarbeitung eines CD-Manuals und die Erarbeitung 3-er, durch die Gemeinde bei Auftragsvergabe noch näher definierter, Drucksorten sein.

Auftraggeber und Einreichstelle ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 18. Ansprechpartner ist Herr Dipl.-Ing. FH Markus Kienast, 3920 Kreuzberg 298.

Von den von Herrn Dipl.-Ing. FH Markus Kienast vorgeschlagenen Grafikern sollen an 2 die Ausschreibungen geschickt werden. Ein weiterer Grafiker soll durch die Gemeinde bestimmt werden.

Es soll außerdem beschlossen werden, dass die Gesamobergrenze mit € 6.000,-- fixiert wird.

Eine eventuelle Auftragsvergabe soll dann voraussichtlich in der Stadtratssitzung im Februar 2003 erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.) **Grabfundamente im Gemeindefriedhof von Groß Gerungs; Festsetzung des Kostenbeitrages**

Sachverhalt

Im neuen Teil des Friedhofes Groß Gerungs werden die Grabfundamente durch den Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs hergestellt. Dies gewährt ein einheitliches Erscheinungsbild bei der Anordnung der Gräber.

Bei der Zuweisung einer Grabstelle wurde bisher immer ein einmaliger Betrag von € 475,- durch die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingehoben. Dieser Betrag ist seit fast 10 Jahren unverändert geblieben. Da nun wieder eine Reihe Gräber errichtet wurden hat eine neuerliche Kostenkalkulation stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass für eine Einfassung ein Betrag von ca. € 580,- eingehoben werden müsste.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei einer Zuweisung einer Grabstelle im Gemeindefriedhof Groß Gerungs, bei jenen Gräbern wo die Einfassung durch den Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs errichtet wurde, ein einmaliger Kostenbeitrag von € 580,- eingehoben werden soll. Dieser Betrag soll ab dem 1. Jänner 2003 eingehoben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.) Stadtbücherei Groß Gerungs; Festsetzung der Leihgebühren

Sacherhalt:

In der Stadtbücherei Groß Gerungs werden zur Zeit folgende Lesegebühren verrechnet:

Kinderbuch	€ 0,15 Leihgebühr für 3 Wochen	€ 0,11 Nachgebühr pro Woche
Roman	€ 0,29 Leihgebühr für 3 Wochen	€ 0,22 Nachgebühr pro Woche
Sachbuch	€ 0,29 Leihgebühr für 3 Wochen	€ 0,22 Nachgebühr pro Woche

Lesergebührengruppe: A	gebührenpflichtig
Lesergebührengruppe: B	gebührenfrei (Kindergärten, Schulen, ...)
Lesergebührengruppe: C	Kurgast (Leihgebühr + € 0,22 feste Gebühr)

Diese Gebühren sollen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2003 angehoben werden.

Antrag des Stadtrates:

Ab dem 1. Jänner 2003 sollen folgende Gebühren in der Stadtbücherei Groß Gerungs eingehoben werden:

Kinderbuch	€ 0,20 Leihgebühr für 3 Wochen	€ 0,15 Nachgebühr pro Woche
Roman	€ 0,40 Leihgebühr für 3 Wochen	€ 0,30 Nachgebühr pro Woche
Sachbuch	€ 0,40 Leihgebühr für 3 Wochen	€ 0,30 Nachgebühr pro Woche

Lesergebührengruppe: A	gebührenpflichtig
Lesergebührengruppe: B	gebührenfrei (Kindergärten, Schulen, ...)
Lesergebührengruppe: C	Kurgast (Leihgebühr + € 0,30 feste Gebühr)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.) FF Griesbach; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2001 wurde der FF Griesbach eine Subvention für den Ankauf von 3 Atemschutzgeräten in der Höhe von € 255,- pro Gerät gewährt.

Die FF Griesbach hat insgesamt jedoch 6 Atemschutzgeräte gekauft und ersucht nun die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer weiteren Subvention für 3 Atemschutzgeräte.

Budget 2003

VA-Stellen: 5/163 – 7770/7 VA-Betrag : € 3.000,- frei : € 1.470,-

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 765,- (3 x € 255,-) als Kostenzuschuss zum Ankauf von 3 Atemschutzgeräten beschließen. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst im Jahr 2003.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

15.) FF Nonndorf; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Nonndorf ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Zuerkennung des üblichen Förderungsbetrages für den Ankauf einer Tragkraftspritze.

Die TS-Spritze kostet € 11.800,-.

VA-Stelle 5/163-7770 VA Betrag: € 2.900,- frei: € 2.900,-

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention von € 2.900,- für den Ankauf einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Nonndorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.) Gemeinschaft Ober Rosenauerwald; Subventionsansuchen zur Erhaltung eines Marterls

Sachverhalt:

Von Herrn Anton Siedl, Ober Rosenauerwald 2, wurde ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs eingebracht worin er mitteilt, dass von ihnen ein Marterl renoviert wurde. Da die Erhaltung dieses Marterls auch im öffentlichen Interesse liegt bitten sie die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung. An Kosten sind bei der Renovierung € 1.571,51 angefallen.

VA-Stelle 1/390-7770 VA Betrag: € 3.600,- frei: € 600,-

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 300,- für die Renovierung des Marterls gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

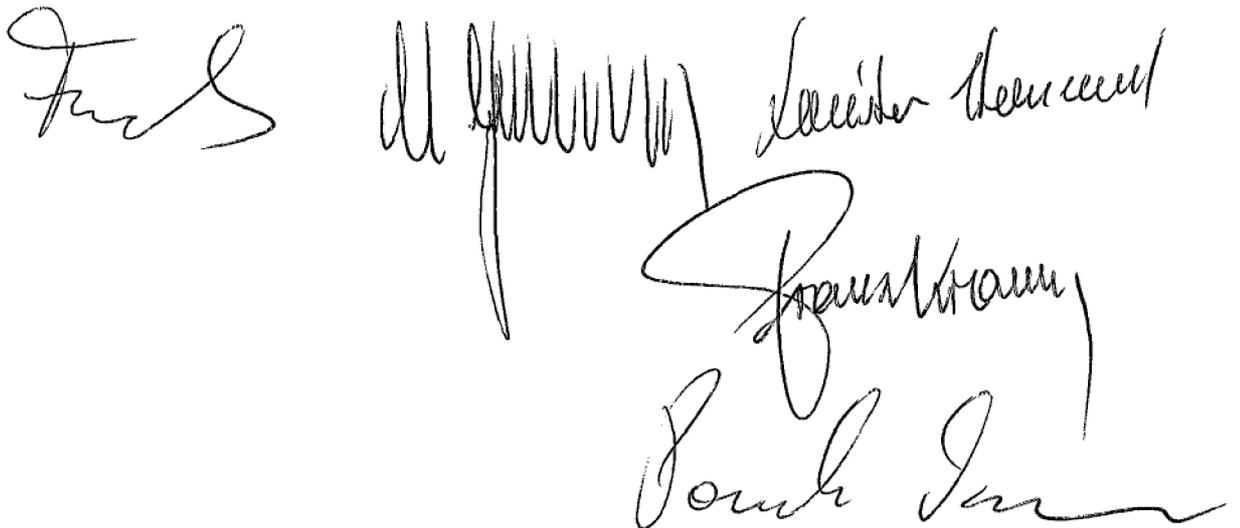
Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 17.) **Wohnbauförderungsansuchen**
Johann u. Evelyn Penz, Kl. Gundholz
- 18.) **Personalangelegenheiten**

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

GR Franz Krammer (SPÖ) und Herr GR Franz Rauch (FPÖ) wünschen allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit auch wenn es manchmal Probleme gibt, wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.



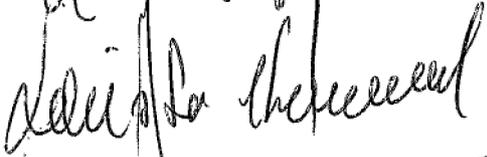
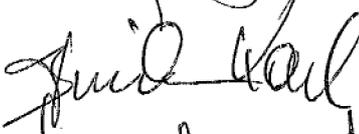
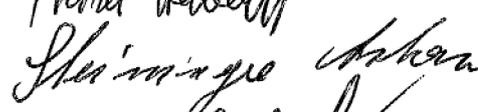
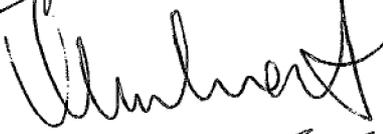
The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Franz'. The second signature in the middle is 'Franz Rauch'. The third signature on the right is 'Johann Penz'.

Wahlvorschläge

Gemäß § 102 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird von der Österreichischen Volkspartei, Gemeindeparteileitung Groß Gerungs, das Klubmitglied Gemeinderat Karl Eichinger zur Wahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen.

Gleichzeitig wird gemäß § 107 in Verbindung mit § 102 der NÖ Gemeindeordnung 1973 seitens der Österreichischen Volkspartei das Mitglied des Gemeinderates Franz Holzmann zur Wahl in den Prüfungsausschuss vorschlagen.

Die Klubmitglieder:



STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612

Telefax: 02812 / 8612-32

<http://www.gerungs.at>

Niederschrift

über die Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Datum	11. Dezember 2002
Ort	Groß Gerungs – Rathausaal
Beginn	20.00 Uhr
Vorsitz	Bürgermeister Maximilian Igelsböck

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatssitzung fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Die Sitzung findet innerhalb der für die Durchführung der Ergänzungswahl des Stadtrates festgesetzten Frist statt.

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 98 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist gegeben.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Karl Einfalt (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates Gerhard Bauer (ÖVP)

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Wahlpartei Österreichische Volkspartei (ÖVP) für die Ergänzungswahl das Klubmitglied Gemeinderat Karl Eichinger zur Wahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen wurde. Der Wahlvorschlag wurde von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei unterfertigt.

Die mit Stimmzettel vorgenommene und geheim durchgeführte Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei Österreichische Volkspartei (ÖVP) ergibt:

abgegebene Stimmzettel: 19
ungültige Stimmzettel: 1
gültige Stimmzettel: 18

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 leer

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

Von den gültigen Stimmzettel lauten

auf das Gemeinderatsmitglied Eichinger Karl	18	Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied	Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied	Stimmzettel

Das Gemeinderatsmitglied Karl Eichinger ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Das Mitglied des Gemeinderates Herr Karl Eichinger gibt über Befragen an, dass er die Wahl annimmt.

Dieser Niederschrift muss angeschlossen werden:

1. Sämtliche Stimmzettel
2. Sämtliche Wahlvorschläge und Ergänzungswahlvorschläge

Die Niederschrift muss von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

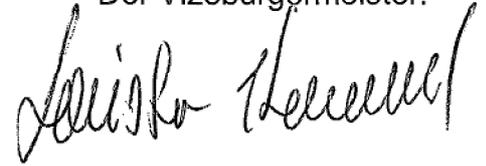
Ende der Sitzung: 20.55

Unterschriften:

Der Bürgermeister:



Der Vizebürgermeister:



Mitglieder des Stadtrates:



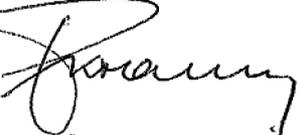
Mitglieder des Gemeinderates:

Frenz Blauer

Heininger Franz

Bauer Gerhard

Borndt Ina



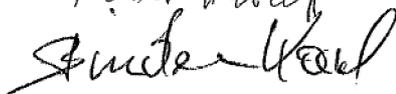
Helen Wier

Heininger Ina



Schwarz Johann

Putzner Herbert





KUNDMACHUNG

Am **M i t t w o c h** , den **11. Dezember 2002**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs (ÖVP Fraktion)
- 3.) Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss (ÖVP Fraktion)
- 4.) Voranschlag 2003
- 5.) Beschlüsse zum Voranschlag 2003
- 6.) Sanierungsarbeiten bei Wasserleitungen in Groß Gerungs; Darlehensaufnahme
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Hochwasser 2002 BA 7
Annahme Förderungsvertrag der Kommunalkredit Austria AG; Beschlussfassung
- 8.) Verordnung über die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen
- 9.) Kostenerhöhung der Betreuung für die Aktion Stadterneuerung; Beschlussfassung
- 10.) Stadterneuerung Groß Gerungs – Grundsatzentscheidung zur Durchführung eines Wettbewerbes für eine Logo- und Sloganentwicklung
- 11.) Grabfundamente im Gemeindefriedhof von Groß Gerungs;
Festsetzung des Kostenbeitrages
- 12.) Stadtbücherei Groß Gerungs; Festsetzung der Leihgebühren
- 13.) FF Griesbach; Subventionsansuchen

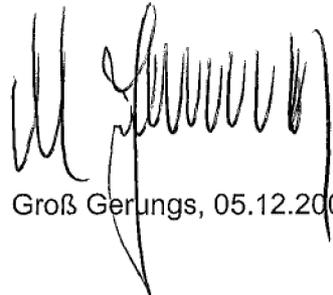
- 14.) FF Nonndorf, Subventionsansuchen
- 15.) Gemeinschaft Ober Rosenauerwald;
Subventionsansuchen zur Erhaltung eines Marterls

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 16.) Wohnbauförderungsansuchen
Johann und Evelyn Penz, Kl. Gundholz
- 17.) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister

HD Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 05.12.2002



Angeschlagen am: 05.12.2002
Abgenommen am: 12.12.2002